Antidiskriminierung & Antirassismus
März 2026

Verantwortung für Vielfalt und Antidiskriminierung in der Pädagogik

Verschiedene Gesetze, internationale Abkommen, Rahmenkonzepte und Richtlinien ergänzen sich gegenseitig, um die Rechte der Kinder, die Achtung der Vielfalt und den Schutz vor Diskriminierung zu gewährleisten. Folgende fünf Themen durchziehen diese rechtlichen und konzeptionellen Texte. Zusammen bilden sie die Grundlage in Sachsen-Anhalt für eine Verpflichtung für einen diversitätssensiblen und diskriminierungskritischen pädagogischen Ansatz.

Digitale Version:

1. Menschenwürde und Diskriminierungsverbot

- Grundgesetz (GG): Artikel 1, Artikel 3 – Schutz der Würde, Gleichbehandlung und Verbot der Diskriminierung
- Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG): § 1, § 2 – Verbot von Benachteiligung u. a. im Bildungsbereich
- UN-Kinderrechtskonvention (UNKRK): Artikel 2, Artikel 19 – Diskriminierungsverbot, Schutz vor Gewalt
- Bildung: elementar – Bildung von Anfang an: verbindliches Bildungsprogramm mit Inklusion, Kinderrechten und Vielfalt als Leitprinzipien (Fortschreibung gilt seit Aug. 2025): Kinderrechte S.19, Pädagogik der Vielfalt und Inklusion S.23, Familienkultur S.49

2. Recht auf Bildung und Förderung der Persönlichkeitsentwicklung

- UN-Kinderrechtskonvention: Artikel 28 – Recht auf Bildung, Artikel 29 – Bildungsziele
- Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe: § 1 Abs. 1, § 22 Abs. 3 – Förderung von Entwicklung und Teilhabe
- Kinderfördergesetz (KiFöG) Sachsen-Anhalt: § 5 Abs. 1, § 5 Abs. 2 – Förderung, Inklusion und Chancengleichheit
- Bildung: elementar – Bildung von Anfang an: pädagogische Leitlinien für Bildung, Erziehung und Betreuung: Teilhabe S.34

3. Beachtung von Vielfalt, Gleichbehandlung und Inklusion

- Grundgesetz (GG): Artikel 3 – Gleichbehandlung
- Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG): § 1, § 2 – Schutz vor Diskriminierung
- Sozialgesetzbuch (SGB VIII): § 9, § 22 Abs. 3 – Jugendhilfe inkl. Vielfalt
- UNKinderrechtskonvention: Artikel 2, Artikel 29 – Nicht-Diskriminierung, Bildungsziele
- Bildung: elementar – Bildung von Anfang an: Vielfalt und Inklusion als verbindliche pädagogische Prinzipien: Pädagogik der Vielfalt und Inklusion S. 4, S.43, kulturelle Vielfalt S.49, Geschlechtergerechtigkeit S. 52
- Kinderfördergesetz (KiFöG) SachsenAnhalt: § 5 Abs. 2 – Gleichbehandlung, Inklusion Landesportal Sachsen-Anhalt

4. Verpflichtung zur Vermeidung und Beseitigung von Benachteiligung

- Sozialgesetzbuch (SGB VIII): § 1 Abs. 3 Nr. 1, § 9, § 22 Abs. 3 – Förderung, Abbau von Benachteiligung
- Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG): § 1, § 2 – rechtliche Handhabe gegen Benachteiligung
- UN-Kinderrechtskonvention: Artikel 2, Artikel 29 – Schutz vor Diskriminierung, inklusive Bildung
- Kinderfördergesetz (KiFöG) SachsenAnhalt: § 5 Abs. 1 – Förderung, Chancen für alle
- Bildung: elementar – Bildung von Anfang an: pädagogische Verpflichtung zum Abbau ungleicher Chancen: Inklusive Lernumgebung S.45, Gestaltung von Bildungsräumen S.55

5. Kindeswohl und Kinderschutz

- Sozialgesetzbuch (SGB VIII): § 1 Abs. 3 Nr. 4, § 8a Abs. 4 – Schutz des Kindeswohls, Gefährdungseinschätzung
- UN-Kinderrechtskonvention: Artikel 3 – Vorrang des Kindeswohls, Artikel 6 – Recht auf Leben, Artikel 19 – Schutz vor Gewalt
- Bildung: elementar – Bildung von Anfang an: Kinderschutz und unterstützende Zusammenarbeit als pädagogische Pflicht: Kinderschutz S.61

Information & Beratung

Information zusammengefasst von:

https://lerneninterkulturell.de/kita/kita@lamsa.de
(0345) 47008723

Fragen? Gerne beraten wir Sie und Ihr Team zu allen Aspekten einer diversitätssensiblen Pädagogik.

Zitate aus Gesetzen, internationalen Abkommen, Rahmenkonzepte und Richtlinien

Grundgesetz (GG)

Artikel 1: Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
Artikel 3: Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens oder seiner religiösen und politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

§ 1 Zweck des Gesetzes: Ziel ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.
§ 2 Anwendungsbereich: Benachteiligungen aus einem in § 1 genannten Grund sind nach Maßgabe dieses Gesetzes unzulässig u. a. im Bereich Bildung.

Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe

§ 1 Abs. 1: Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
§ 9: Die Ausgestaltung der Leistungen muss soziale und kulturelle Bedürfnisse der Kinder berücksichtigen.
§ 22 Abs. 3: Förderung in Tageseinrichtungen umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung unter Berücksichtigung des Alters, der Fähigkeiten, Interessen, Lebenssituation und ethnischen Herkunft der Kinder.

§ 1 Abs. 3: Jugendhilfe soll insbesondere:

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und Benachteiligungen vermeiden oder abbauen,
2. jungen Menschen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen,
3. Eltern und Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
4. Kinder und Jugendliche vor Gefährdungen schützen,
5. positive Lebensbedingungen für Kinder und Familien fördern.
6. § 8a Abs. 4: Fachkräfte müssen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und ggf. das Jugendamt informieren.

§ 9: Die Ausgestaltung der Leistungen muss soziale und kulturelle Bedürfnisse der Kinder berücksichtigen.

§ 22 Abs. 3: Förderung in Tageseinrichtungen umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung unter Berücksichtigung des Alters, der Fähigkeiten, Interessen, Lebenssituation und ethnischen Herkunft der Kinder.

UN-Kinderrechtskonvention (KRK)

Artikel 2 – Diskriminierungsverbot: Kinder genießen alle Rechte ohne Diskriminierung.
Artikel 3 – Wohl des Kindes: Das Wohl des Kindes ist vorrangig zu berücksichtigen.
Artikel 6 – Überleben und Entwicklung: Kinder haben das Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung.

Artikel 19 – Schutz vor Gewalt: Kinder müssen vor Misshandlung, Vernachlässigung, Gewalt und Ausbeutung geschützt werden.
Artikel 28 – Recht auf Bildung: Recht auf Schule und Berufsausbildung.
Artikel 29 – Bildungsziele: Bildung soll Persönlichkeit, Fähigkeiten, Menschenrechte, kulturelle Identität, Toleranz, Gleichberechtigung und friedliches Zusammenleben fördern.

Kinderfördergesetz (KiFöG) Sachsen-Anhalt

§ 5 Abs. 1: Tageseinrichtungen sollen Gemeinschaftsfähigkeit fördern, Benachteiligungen ausgleichen, Inklusion und Chancengleichheit sicherstellen.
§ 5 Abs. 2: Förderung sozialer Kompetenzen, Toleranz, interkultureller Sensibilität und geistiger/körperlicher Fähigkeiten einschließlich Lernprozessen.

Bildung: elementar – Bildung von Anfang an (Sachsen-Anhalt, Fortschreibung 2025)

- Familienkultur

„Kinder erlangen ein Verständnis für ihre eigene Familienkultur und kommen in den Austausch über Familienkulturen, die ihnen bis dahin unbekannt waren." (S. 205)

„Indem die pädagogische Fachkraft allen Familienkulturen stets offen, unvoreingenommen und vorurteilsbewusst begegnet, vermittelt sie den Kindern einen toleranten und respektvollen Umgang mit kulturellen Themen." (S. 205)

„Kinder haben unterschiedliche Familienkulturen. Wenn sie in eine Kindertageseinrichtung kommen, bringen sie daher verschiedene Voraussetzungen mit.“ (S. 142)

- Mehrsprachigkeit & Sprachförderung

„Mehrsprachiges Aufwachsen ist weltweit betrachtet keine Ausnahme, sondern die Regel. Auch in vielen Kindertageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt gehört Mehrsprachigkeit zur Normalität.“ (S. 221)

„Die pädagogische Fachkraft nimmt Mehrsprachigkeit als Ressource des Kindes wahr und ermuntert es, in dessen Familiensprache(n) zu sprechen.“ (S. 222)
„Die Familiensprache(n) sind […] ein zentrales Identitätsmerkmal der Kinder.“ (S. 215)

- Vorurteilsbewusste Bildung & Erziehung

„Die pädagogische Fachkraft kennt den Ansatz der vorurteilsbewussten Bildung und Erziehung und handelt entsprechend.“ (S. 168)
„Räume vorurteilsbewusst zu gestalten, ist ein stetiger Prozess.“ (S. 56)
„Daher sind eine vorurteilsbewusste Haltung und entsprechendes Handeln
zentral, um der Verfestigung von Vorurteilen vorzubeugen.“ (S. 51)

- Inklusion

„Inklusion beschreibt das gesellschaftliche Ziel, alle Menschen unabhängig von ihren individuellen Eigenschaften und Lebensumständen gleichberechtigt in alle gesellschaftlichen Bereiche einzubeziehen und ihnen die volle Teilhabe zu ermöglichen.“ (S. 41)

„Eine inklusive Haltung zeichnet sich unter anderem durch Offenheit und Toleranz aus. Auch die Bereitschaft, eigenes fehlendes Wissen anzuerkennen, sich mit neuem Wissensinhalten zu befassen und das eigene Verhalten zu reflektieren, gehört zu einer inklusiven Praxis. Der Aufbau einer inklusiven Haltung aller pädagogischen Fachkräfte ist von großer Bedeutung, um eine Willkommenskultur im Alltag der Kindereinrichtungen leben zu können. (S. 42)

„Die Kindertageseinrichtung ist ein wichtiger Ort für Kinder, um Wertschätzung und Förderung ihrer Einzigartigkeit zu erleben. Hierzu gehört auch, Barrieren abzubauen und Kindern so Chancen auf Teilhabe zu eröffnen – […]. Wenn Kinder von klein auf selbstverständlich mit Vielfalt aufwachsen, lernen sie frühzeitig, Unterschiede wahrzunehmen, zu akzeptieren und damit umzugehen.“ (S.42)

„Materialien sind dann inklusiv, wenn jedes Kind diese gleichermaßen nutzen kann und einen individuellen Mehrwert erfährt. Viele Anpassungen sind individuell, je nach den Bedarfen der Kinder zu treffen.“ (S.45)

Angaben gemäß § 5 TMG

Landesnetzwerk Migrantenorganisationen
Sachsen-Anhalt (LAMSA) e.V.
Forsterstr. 42
06112 Halle (Saale)

Vereinsregister: VR-3874
Registergericht: Amtsgericht Stendal

Vertreten durch:
Undra Dreßler und Mamad Mohamad

Mai 2026

Kontakt
Telefon: 0345 / 171 94 051
Telefax: 0345 / 151 49 155
E-Mail: info@lamsa.de

Webseite: www.lamsa.de

Über uns

Die Servicestelle „Interkulturelles Lernen in der KiTa“ berät und unterstützt pädagogische Fachkräfte in Kitas in Sachsen-Anhalt zu inter- und transkulturellem Lernen.

Wir bieten Fortbildungen, Materialien und Begleitung bei der Entwicklung von Handlungskonzepten zum Umgang mit Vielfalt.

Das Projekt wird vom LAMSA e.V. getragen und vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Sachsen-Anhalt gefördert.

Entdecken Sie unsere Arbeit!

Besuchen Sie unsere Website www.lerneninterkulturell.de/kita/ und erfahren Sie mehr über unsere Arbeit und Unterstützungsangebote. Dort finden Sie außerdem weitere Handreichungen und Materialien zum Download oder zur Bestellung.

Folgen Sie LAMSA in unseren Kanälen:

Facebook: www.facebook.de/lamsaev

Instagram: www.instagram.com/lamsa.ev/

Website: www.lamsa.de

LANDESNETZWERK MIGRANTENORGANISATIONEN SACHSEN-ANHALT

Servicestelle Interkulturelles Lernen in der Kita